



Das Altenheim - Kompetenz für die letzte Lebensphase zum Nulltarif?

1

Was kann eine vollstationäre Einrichtung unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen leisten?

2

- Zusammenarbeit mit den Hausärzten
- Zusammenarbeit mit SAPV (**S**pezialisierte **A**mbulante **P**alliativ**V**ersorgung)
- Qualifizierte Pflege und Begleitung mit Zusatzqualifikationen Palliativ Care für sämtliche Pflegekräfte
 - u.a. Schulungen der Symptomkontrolle (z.B. rechtzeitiges Erkennen von Schmerzen oder Atemnot)
- Soziale Begleitung mit Zusatzqualifikation PalliativCare für Fachkräfte aus dem psychosozialen und seelsorgerischen Bereich
- Beratung u.a. über eine fachlich gute Begleitung zum Lebensende, zur Patientenverfügung oder zur Vorsorgevollmacht
- Beratung, Organisation und Koordination von Hilfsmitteln (Zusammenarbeit mit den Sanitätshäusern)
 - Individuelle Hilfsmittel z.B. Weichauflage in der letzten Lebensphase, Sauerstoffgerät
 - Gewisse Anzahl an Hilfsmitteln hält jede Einrichtung vor (z.B. Sauerstoffgeräte)
- Zusammenarbeit mit Hospizdiensten
- Koordination von Ehrenamtliche HelferInnen
- Zusammenarbeit mit den regionalen Seelsorgern

Und wer bezahlt das Alles?

Gesetzliche Grundlagen über die Finanzierung stationärer Einrichtungen

1. § 75 Abs. 1 SGB XI Rahmenverträge
2. Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI über die Leistung, Qualität und Vergütung der Leistungen der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege
 - Pflegeversicherung bis 31.12.2016
3. Alten-Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW Teil 2 Finanzierung der Pflegerischen Angebotsstruktur (Pflegewohngeld)
 - § 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)
4. Gesetz zur Verbesserung der Hospiz – und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz – und Palliativgesetz – HPG)
5. Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017

1) § 75 Abs. 1 SGB XI Rahmenverträge zur Kurzzeit – und vollstationäre Pflege

beschreibt die zu erbringenden Leistungen u.a.:

- Allgemeine Pflegeleistungen, Soziale Betreuung, Behandlungspflege
- Unterkunft u. Verpflegung: u.a. Reinigung, Wartung, Speise u. Getränkeversorgung oder Wäscheversorgung....)
- Zusatzleistungen welche privat bezahlt werden z.B. tägl. servieren von Kaviar
- Formen der individuellen Hilfe bzw. Unterstützungsarten
- Einsatz von Hilfsmittel
-

2) Vereinbarung gemäß §§ 84, 85 und 87 SGB XI über die Leistung, Qualität und Vergütung der Leistungen der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege

- mit den Kostenträgern (Sozialamt, Pflegekasse und Landschaftsverband) werden Personal - und Sachkosten individuell und einrichtungsspezifisch verhandelt.
- Verpflichtung auf qualitätssichernden Maßnahmen und Einhaltung der Pflegestandards, welche im Rahmen von Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen überprüft werden.
- Einhaltung des vorgegebenen Stellenschlüssel

Leistungen aus der Pflegeversicherung:

5

Bis 31.12.2016 Bestimmung der Pflegebedürftigkeit derzeit nach Pflegeminuten

Pflegestufe	Definition	Körperpflege/Ernährung/ Mobilität	Durchschnittlicher Zeitaufwand	Hauswirtschaftliche Versorgung
1	Erheblich pflegebedürftig	Mindestens 1 x täglich für wenigstens 2 Verrichtungen	Mindestens 1,5 Stunden, hierbei müssen mehr als 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen	Mehrfach in der Woche
2	Schwer pflegebedürftig	Mindestens 3 x täglich zu verschiedenen Tageszeiten	Mindestens 3 Stunden, hierbei müssen mehr als 2 Stunden auf die Grundpflege entfallen	Mehrfach in der Woche
3	schwerstpflegebedürftig	Täglich rund um die Uhr auch nachts	Mindestens 5 Stunden, hierbei müssen mehr als 4 Stunden Minuten auf die Grundpflege entfallen	Mehrfach in der Woche
Härtefall	Außergewöhnlich hoher bzw. intensiv pflegebedürftig	Täglich rund um die Uhr auch nachts	Mindestens 7 Stunden, hierbei müssen mehr als 6 Stunden auf die Grundpflege entfallen	täglich

Für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA) erhält die stationäre Einrichtung die individuell zwischen Kostenträgern und Einrichtung vereinbarten Personalkosten 1:20.

3) Alten-Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW Teil 2

Finanzierung der Pflegerischen Angebotsstruktur (Pflegewohngeld)

§ 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

(3) Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommen und Vermögens

- Barbetrag zur persönlichen Verfügung inkl. Selbstbehalt von 50,- € beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang.
- Gewährung von Pflegewohngeld bei Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000,- € beziehungsweise 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebensgemeinschaften

4) Gesetz zur Verbesserung der Hospiz – und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz – und Palliativgesetz – HPG)

- Zum 01.04.2016 tritt das sogenannte Gesetz zur Verbesserung der Hospiz – und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz – und Palliativgesetz – HPG) in Kraft.
- **§ 132g Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase**

Zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des §43 des Elften Buches und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können den Versicherten in den Einrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten.

	Fiktives Beispiel einer Finanzierung	Pflegesatz	Alten- pflege- umlage	Unter- kunft	Verpfleg - ung	Invest- kosten	tägliches Heiment gelt	mtl. 31 Tage	Pflege- kasse	bei PWG max. Anspruch	zu zahlendes Entgelt
0	DZ	30,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	20,00 €	87,50 €	2.712,50 €		608,40 €	2.104,10 €
0	EZ	30,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	25,00 €	92,50 €	2.867,50 €		760,50 €	2.107,00 €
1	DZ	50,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	20,00 €	107,50 €	3.332,50 €	1.064,00 €	608,40 €	1.660,10 €
1	EZ	50,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	25,00 €	112,50 €	3.487,50 €	1.064,00 €	760,50 €	1.663,00 €
2	DZ	70,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	20,00 €	127,50 €	3.952,50 €	1.330,00 €	608,40 €	2.014,10 €
2	EZ	70,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	25,00 €	132,50 €	4.107,50 €	1.330,00 €	760,50 €	2.017,00 €
3	DZ	100,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	20,00 €	157,50 €	4.882,50 €	1.612,00 €	608,40 €	2.662,10 €
3	EZ	100,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	25,00 €	162,50 €	5.037,50 €	1.612,00 €	760,50 €	2.665,00 €
H	DZ	100,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	20,00 €	157,50 €	4.882,50 €	1.995,00 €	608,40 €	2.279,10 €
H	EZ	100,00 €	3,50 €	19,00 €	15,00 €	25,00 €	162,50 €	5.037,50 €	1.995,00 €	760,50 €	2.282,00 €

- **Pflegesatz = Pflegekosten:** unmittelbare Kosten der Pflege im engeren Sinn, z.B. die Bezahlung erbrachter Pflegeleistungen.
- **Altenpflegeumlage:** ist in allen stationären Einrichtungen gleich hoch. Davon werden die Altenpflegeschüler bezahlt.
- **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** umfassen die Kosten für erbrachte Leistungen des Hauses, z.B. Mahlzeiten (auch Diätkost), Zimmerreinigung, sonstiger Service.
Bei der ausschließlichen, nicht nur vorübergehenden Ernährung über eine PEG*- Sonde (*perkutane endoskopische Gastrostomie = Magensonde) unter Einschluss der Flüssigkeitsversorgung wird das Entgelt für Verpflegung um ein Drittel auf 10,- € gemindert, sofern der Sachkostenaufwand für die Sondenkost-Ernährung von einem anderen Kostenträger übernommen wird.
- **Investitionskosten** sind mit der Miete inkl. Nebenkosten einer Privatwohnung vergleichbar. Diese sind die monatlichen Beträge der umgerechneten Kosten für die ursprüngliche Errichtung und Instandhaltung des Heimplatzes.

Bsp.: Frau Musterbeispiel, Pflegestufe 1,
Einzelzimmer, Rentenhöhe 1.800,- €,
keine sonstigen Einkünfte oder Ersparnis

Vereinfachtes Beispiel 1

Heimentgelt	3.487,50 €		3.487,50 €
zuzüglich Barbetrag	100,00 €		100,00 €
gesamt zu finanzieren	3.587,50 €		3.587,50 €
abzüglich Pflegekasse	1.064,00 €		1.064,00 €
abzüglich angepasstes Pflegewohngeld	760,50 €	-37,00	723,50 €
	1.763,00 €		1.800,00 €
Rentenanteil	1.800,00 €		1.800,00 €
Differenz	- 37,00 €		

Vereinfachtes Beispiel 2

Bsp.: Frau Musterbeispiel, Pflegestufe 1,
Einzelzimmer, Rentenhöhe 1.600,- €, keine
sonstige Einkünfte oder Ersparnis

Heimentgelt	3.487,50 €
zuzüglich Barbetrag	100,00 €
gesamt zu finanzieren	3.587,50 €
abzüglich Pflegekasse	1.064,00 €
abzüglich angepasstes Pflegewohngeld	760,50 €
	1.763,00 €
Rentenanteil	1.600,00 €
Differenz über Kostenträger	163,00 €

Vereinfachtes Beispiel 3 ab 1.01.2017

Bsp.: Frau Musterbeispiel, Pflegestufe 1 erhält Pflegegrad 3 wegen eingeschränkter Alltagskompetenz ; Einzelzimmer, Rentenhöhe 1.600,- €, keine sonstige Einkünfte oder Ersparnis	Heimentgelt	3.487,50 €
	zuzüglich Barbetrag	100,00 €
	gesamt zu finanzieren	3.587,50 €
	abzüglich Pflegekasse	1.175,00 €
	abzüglich angepasstes Pflegewohngeld	760,50 €
		1.652,00 €
Angaben derzeit noch nicht verbindlich!	Rentenanteil	1.600,00 €
	Differenz über Kostenträger	52,00 €

5) Ab 01.01.2017 Pflegestärkungsgesetz II mit einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Neues Begutachtungsassessment (NBA) mit Einstufung in 5 Pflegegraden

Wesentlich ist die **Selbständigkeit** statt Hilfearten und Minuten nun **Punktwerte**

Selbständig		Pflegebedürftiger kann die gesamte Aktivität ausführen
überwiegend selbständig	(nur Essen bis 3 Punkte)	Pflegebedürftiger kann nur einen geringen Anteil ausführen = ehemals Impulsgabe und Motivation
überwiegend unselbständig	(nur Essen bis 6 Punkte)	Pflegebedürftiger kann nur einen geringen Anteil ausführen = ehemals kleinschrittige Ableitung und Beaufsichtigung
unselbständig	(nur Essen bis 9 Punkte)	Pflegebedürftiger kann keinen nennenswerten Anteil durchführen = ehemals die Volle Übernahme

Einstufung in Grade

Grad 1	12,5 bis unter 26 Punkte, geringe Beeinträchtigung
Grad 2	Ab 27 bis 47 Punkte, erhebliche Beeinträchtigung
Grad 3	Ab 47,5 bis 69 Punkten, schwere Beeinträchtigung
Grad 4	Ab 70 bis 89 Punkte, schwerste Beeinträchtigungen
Grad 5	Ab 90 bis 100 Punkten, schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Module	Gewichtung	0 = keine	1 = geringe	2 = erhebliche	3 = schwere	4 = schwerste	
1. Mobilität	10 %	0-1	2-3	4-5	6-9	10-15	Erreichte Punkte Modul 1
		0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
2. Kognitive und Kommunikative Fähigkeiten	15%	0-1	2-5	6-10	11-16	17-33	Erreichte Punkte Modul 2
3. Verhaltensweisen u. psychische Problemlagen		0	1-2	2-4	5-6	7-65	Erreichte Punkte Modul 3
		0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte
Höchster Wert aus Modul 2 oder 2 und 3 zusammen							
4. Selbstversorgung	40 %	0-2	3-7	8-18	19-36	37-60	Erreichte Punkte
		0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte Modul 4
5. Bewältigung von selbständiger Umgang mit krankheits – und therapiebedingten Anforderungen	20 %	0	1-2	3-4	4-5	6-15	Erreichte Punkte
		0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte Modul 4
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	15%	0-1	2-3	4-6	7-11	12-18	Erreichte Punkte
		0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte Modul 4

Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017

Änderung der Pflegestufen zu Pflegegraden

Stufe	Grad	Leistungen bis 2016	Leistungen ab 2017	Differenz
Stufe 0 =	Grad 1	0,- €	125,- €	+125,- €
Stufe 1 =	Grad 2	1064,- €	770,- €	- 294,- €
Stufe 1 mit PEA* =	Grad 3	1064,- €	1262,- €	+198,- €
Stufe 2 =	Grad 3	1330,- €	1262,- €	- 68,- €
Stufe 2 mit PEA*	Grad 4	1330,- €	1775,- €	+ 445,- €
Stufe 3	Grad 4	1612,- €	1775,- €	+ 163,- €
Stufe 3 mit PEA*	Grad 5	1612,- €	2005,- €	+ 393,- €
Härtefall	Grad 5	1995,- €	2005,- €	+ 10,- €

PEA = Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

**Wie in jedem privaten Haushalt:
je nach Budget = Verhandlungsergebnis mit den Kostenträgern,
können die Personal oder Sachkosten qualitativ und quantitativ sinnvoll
eingesetzt werden!**



Derzeit besteht keine Möglichkeit für eine qualitativ hochwertige Pflege – und Betreuung zusätzlich Gelder bei den Kostenträgern inkl. Krankenkassen zu vereinbaren.

**Kompetenz für die letzte Lebensphase
zum Nulltarif
gibt es für den Betroffenen und ihren Angehörigen nicht!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!